

Österreich: 4. Lockdown und Impfpflicht: Die wichtigsten Regelungen für Arbeitsverhältnisse

Ein Überblick zu den aktuellen Entwicklungen

Österreich geht mit 22. November 2021 in den 4. Lockdown. Dieser gilt für Geimpfte und Ungeimpfte gleichermaßen. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet die 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung. Diese Verordnung ist vorerst bis 1. Dezember 2021 befristet. Eine Verlängerung bis einschließlich 11. Dezember 2021 ist zu erwarten; die exakte Dauer des Lockdowns für Geimpfte ist aber bislang unklar. Für Ungeimpfte soll der Lockdown auch nach dem 11. Dezember 2021 andauern. Unabhängig vom 4. Lockdown hat die Regierung eine Impfpflicht angekündigt. Vor diesem Hintergrund sind die wichtigsten Regelungen für Arbeitsverhältnisse die Folgenden:

- Home Office wird seitens der Regierung empfohlen; ein Recht auf Home Office besteht nicht. Home Office bedarf weiterhin einer Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
- Arbeitnehmer dürfen den Betrieb nur betreten, wenn sie einen der folgenden Nachweise erbringen („3G-Regel“): (i) Vollständige Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff (1 G), (ii) Genesungsnachweis bzw. Absonderungsbescheid, der nicht älter als 180 Tage ist (2G), oder (iii) negativer Covid-19 PCR- oder Antigen-Test. Der PCR-Test ist für 72 Stunden, der Antigen-Test für 24 Stunden nach dessen Abnahme gültig. Der Antigen-Test muss zudem von einer befugten Stelle abgenommen worden sein.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Erfüllung der „3G-Regel“ durch die Mitarbeiter stichprobenartig zu überprüfen. Dabei darf der Name, das Geburtsdatum, die Gültigkeitsdauer sowie der Barcode bzw. QR-Code ermittelt, aber nicht gespeichert werden. Tägliche 3G-Kontrollen sämtlicher Mitarbeiter bedürfen der Zustimmung des Betriebsrates bzw. der einzelnen Mitarbeiter, wenn kein Betriebsrat besteht. Arbeitnehmer, die im Betrieb über keinen 3G-Nachweis verfügen, sind vom Dienst ohne Entgelt freizustellen und umgehend nachhause zu schicken. Weitere mögliche Konsequenzen sind die Kündigung bzw. die Entlassung des 3G-Verweigerers.
- Mitarbeiter haben im Betrieb – trotz 3G-Pflicht – eine FFP-2 Maske zu tragen und einen Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen können strengere Regelungen zur Masken- und 3G-Pflicht durch den Arbeitgeber eingeführt werden.
- Physische Besprechungen im Betrieb sind untersagt; Meetings müssen virtuell abgehalten werden. Lediglich unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, sind zulässig, falls solche zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind. Bei zulässigen physischen Zusammenkünften müssen Teilnehmer einen 2-G Nachweis vorweisen und eine FFP-2 Maske tragen.

Kontakt Information



Dr. Philipp Maier, LL.M.
Partner
Wien
philipp.maier
@bakermckenzie.com



Mag. Simone Liebmann-Slatin, MSc.
Senior Counsel
Wien
simone.liebmann-slatin@bakermckenzie.com



Andrea Haiden
Associate
Wien
andrea.haiden
@bakermckenzie.com

- Bestimmte Betriebe sowie Betriebe mit mehr als 51 Mitarbeitern haben einen Covid-19-Beauftragten zu bestellen sowie ein Covid-19-Präventionskonzept zu erstellen.
 - Verstöße gegen die Regelungen der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung können für Arbeitnehmer zu einer Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu EUR 1.450,- und für Arbeitgeber zu Maximalstrafen von EUR 30.000,- führen.
 - Für die Zeit des Lockdowns kann Kurzarbeit beantragt werden. Neue Regelungen fehlen bislang.
 - Die Impfpflicht für Gesundheitspersonal ist mit 1. Dezember 2021, die Impfpflicht für die gesamte österreichische Bevölkerung mit 1. Februar 2022 angekündigt. Rahmenbedingungen dieser Impfpflichten werden aktuell ausgearbeitet. Einzelheiten und konkrete Konsequenzen bei Verstößen sind noch nicht bekannt.
-

Fazit

Für das Arbeitsverhältnis sind die Regelungen der 5. Covid-19-Notmaßnahmenverordnung im Vergleich zur 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ähnlich. Nicht auszuschließen ist, dass einzelne Bundesländer in den kommenden Tagen weitere strengere Regelungen einführen. Dies bleibt abzuwarten. Die bahnbrechendsten Neuerungen sind aber jedenfalls die angekündigten Impfpflichten.